

B E S C H L U S S

aus der 2. Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 23.04.2024

öffentliche Tagesordnungspunkte

6. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier: Kriterienkatalog

**VL-65/2024
1. Ergänzung**

Bürgermeister Schlosser erläutert ausführlich die Vorlage und beschreibt die im Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorgenommenen Anpassungen. Hier wurde unter anderem der neue Punkt 13. „20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten“ neu aufgenommen. Herr Hensel spricht sich gegen eine stetig zunehmende weitere Versiegelung von Naturflächen aus. Seiner Meinung nach sollten PV-Anlagen vielmehr auf bereits versiegelten Flächen (vorwiegend Dachflächen) installiert werden. Des Weiteren sollten, so Herr Hensel, die sehr „weichen“ Formulierungen in den Punkten 7, 8, 10 und 11 zu sind abgeändert werden, damit hier klare Regelungen bestehen.

Bürgermeister Schlosser kann diese Sichtweise nachvollziehen, spricht sich aber dennoch für eine Beibehaltung der vorliegenden Formulierungen aus, da so evtl. Ausnahmen nicht von vorne herein ausgeschlossen seien. Im Übrigen habe die Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ja stets die Möglichkeit Festlegungen zu ändern oder zu ergänzen.

Frau Weitzel spricht sich für die von Herrn Hensel vorgeschlagenen Änderungen aus und beantragt diese in die Vorlage aufzunehmen.

Frau Otto und Herr Feldbusch sprechen sich für die Beibehaltung der vorgelegten Formulierungen aus. Man solle diese als „Rahmenpapier“ ansehen, wofür die gewählten Formulierungen völlig ausreichend seien. Bürgermeister Schlosser schließt sich dieser Argumentation an.

Frau Weitzel zieht den von ihr gestellten Antrag wieder zurück. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage mit den im BLUV-Ausschuss vorgenommenen Änderungen abstimmen.

Beschluss:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutsamkeit nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.

6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.
13. 20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)